

zu II-2820 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 55.046 -2a/1969

zu 1277 /A.B.

zu 1286 /J.

Präs. am 2. Okt. 1969

Minderheitenschulgesetz für Kärnten; parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINCI, Dr. van TONGEL und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Novellierung des § 37 Abs.5 Gehaltsüberleitungsgesetz.

An den  
Präsidenten des Nationalrates

W i e n .

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCRINCI, Dr. van TONGEL und Genossen haben am 22. Mai 1969 unter Nr. 1286/J eine schriftliche Anfrage betreffend Novellierung des § 37 Abs.5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes an mich gestellt. Diese Anfrage habe ich mit Note vom 14. Juli 1969, Zl. 90.554-3/69, beantwortet.

Der letzte Absatz dieser Antwort hat offenbar zu Mißdeutungen und Auslegungen in der Richtung geführt, als ob der Kärntner Landesgesetzgeber es allein in der Hand hätte, durch Änderung des § 1 des Landesgesetzes vom 10. Juli 1959, LGB1. Nr. 44, zu regeln, welche Kärntner Volks- und Hauptschulen zweisprachig geführt werden.

Um jede Mißdeutung auszuschließen, sei daran erinnert, daß der Bundesgesetzgeber im § 10 des Bundes-Minderheiten-schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, grundsatzgesetzliche Richtlinien für die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen aufgestellt hat, die für die Ausführungs-gesetzgebung der Länder bindend sind. Nach diesen grundsatz-gesetzlichen Bestimmungen sind die Volks- und Hauptschulen nach Maßgabe der Grundlagen festzulegen, die sich aus einer amtlichen Minderheitenfeststellung ergeben. Bis zum Vorliegen des Ergeb-

- 2 -

nisses einer solchen sind die Schulsprengel für Volks- und Hauptschulen für jene Gemeinden verbindlich, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

Solange diese bundesgrundsatzgesetzlichen Vorschriften in Kraft stehen, ist es dem Landesausführungsgezeggeber verwehrt, von diesen Grundsätzen abweichende Ausführungsvorschriften zu erlassen.

1. Oktober 1969

Der Bundeskanzler:



Beilagen.